

Amtsblatt

Nr. 31

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 19.03.2021	717
--	-----

F
A
C
H
B
E
R
E
I
C
H

G
E
S
U
N
D
H
E
I
T
S
A
M
T

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 49 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung vom 19.03.2021 über die geltenden Kontaktbeschränkungen bei einer 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.
3. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne der niedersächsischen Corona-Verordnung.

Durch Allgemeinverfügung vom 19.03.2021 wurde geregelt, dass abweichend von § 2 Abs. 1 S. 1 Nds. Corona-Verordnung im Gebiet von Stadt und Landkreis Göttingen Zusammenkünfte von höchstens zehn Personen zugelassen sind, die insgesamt höchstens drei Haushalten angehören dürfen, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung ergab sich aus der Nds. Corona-Verordnung die Ermächtigung zum Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung. Mit der letzten Aktualisierung durch die Änderungsverordnung vom 30.05.2021 ist diese Ermächtigungsgrundlage entfallen. Eine entsprechende Regelung ergibt sich seither direkt aus der Nds. Corona-Verordnung.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 01.06.2021

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister



(Köhler)